

Leitfaden zur Handhabung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vom 23.09.2016 (Version 1.1, 30.09.2020)

Präambel

Am 23. 9. 2016 ist eine Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung in Kraft getreten. Sie ist Grundlage für eine individuelle Bestimmung des Lehrdeputats und die Anrechnung von erbrachten Lehrleistungen auf die Lehrverpflichtung. Im Vergleich zur LVVO vom 11. 12. 1995 enthält sie einige Neuregelungen für die Anrechenbarkeit bestimmter Tätigkeiten von ProfessorInnen, in einigen Fällen auch Akademischen Mitarbeitenden, auf das Lehrdeputat.

Der Grundsatz dieses Leitfadens wie auch der LVVO ist: Die Sicherstellung der Lehre in grundständigen Studiengängen (Bachelor, Staatsexamen) und im konsekutiven Master genießt immer Priorität. Es ist nicht nur ein Minimum an Lehre zu garantieren, sondern auch die notwendigen Parallelveranstaltungen müssen gesichert sein.

Dieser Leitfaden zur Handhabung der Lehrverpflichtungsverordnung fasst die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben zusammen und formuliert Leitlinien für die im Ermessen der Universität liegende Verringerung der Lehrverpflichtung.

Regelwerte

Die Lehrverpflichtung wird in Semesterwochenstunden (SWS) bestimmt. Eine Semesterwochenstunde bedeutet ein Lehrangebot von einer Lehrstunde (von mind. 45 Minuten Dauer) pro Woche während der Vorlesungszeit (§ 1 Abs. 2 und 3 LVVO). Die Bemessung der üblichen Lehrverpflichtung richtet sich nach der Position der Lehrperson, ihrer Art der Beschäftigung, ihrer Dienstaufgabenbeschreibung sowie zusätzlicher von ihr übernommener Aufgaben und ergibt sich aus § 2 Abs. 1-8 LVVO:

ProfessorInnen, es sei denn, <ul style="list-style-type: none"> – dass diese überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind – sie haben einen Schwerpunkt in der Lehre – sie sind ausschließlich außerhalb der Lehre tätig 	Abs. 1 Nr. 1 Abs. 1 Nr. 1a Abs. 1 Nr. 1b Abs. 8	9 SWS 2-8 SWS 10-12 SWS Keine Lehrpflicht
JuniorprofessorInnen <ul style="list-style-type: none"> – nachdem sie positiv evaluiert wurden 	Abs. 1 Nr. 4	4 SWS 6 SWS
DozentInnen	Abs. 1 Nr. 5	12-18 SWS
Akademische MitarbeiterInnen (im unbefristeten Beamtenverhältnis, wenn diese <ul style="list-style-type: none"> – zu gleichen Teilen in Forschung und Lehre tätig – überwiegend im Bereich der Forschung tätig sind – bzw. als Ausnahme bei intensiver Forschungstätigkeit für eine Dauer von längstens 5 Jahren – überwiegend im Bereich der Lehre tätig sind – ausschließlich im Bereich der Lehre tätig sind 	Abs. 1 Nr. 6 Abs. 1 Nr. 6a Abs. 1 Nr. 6b Abs. 5 Abs. 1 Nr. 6c Abs. 1 Nr. 6d	7-13 SWS 5-12 SWS Mind. 2 SWS 13-19 SWS 20-25 SWS

Akademische MitarbeiterInnen im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im privatrechtlichen befristeten Beschäftigungsverhältnis, denen die Möglichkeit der Weiterqualifikation gewährt wird – nach der erfolgten Weiterqualifikation	Abs. 1 Nr. 7 Abs. 6 Satz 4	4 SWS 6 SWS
Akademische Mitarbeiter, die auch in der Krankenversorgung tätig sind (soweit die Dienstaufgabenbeschreibung keine anderweitige Regelung trifft) – und befristet angestellt sind – und unbefristet angestellt sind	Abs. 3	4 SWS 9 SWS
Akademische MitarbeiterInnen im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis (befristet oder unbefristet), Abs. 6 Satz 2 und 3: – Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. – Bei gleichen Dienstaufgaben wie bei beamteten akademischen MitarbeiterInnen ist die Lehrverpflichtung entsprechend festzusetzen (siehe oben).		

Mit Schreiben vom 20. 9. 2016 hat das MWK zusätzlich mitgeteilt, dass eine Deputatsreduktion von 2 SWS für SFB-SprecherInnen und Vorsitzende von Fachausschüssen der DFG sowie von 4 SWS für Mitglieder des Wissenschaftsrats möglich ist, und zwar ohne Ausgleich der entfallenden Lehre. Dies wurde mit Rektoratsbeschluss vom 21. 12. 2016 bereits umgesetzt.

Wenn für akademische Mitarbeiter/innen, denen nicht die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt ist, keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt wurde, die den Umfang der Lehrverpflichtung benennt, beträgt diese automatisch 25 SWS (§ 2 Abs. 4 LVVO). Die Erstellung einer Dienstaufgabenbeschreibung ist daher im Interesse aller Beteiligten.

Kann eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen, so verringert sich die Lehrverpflichtung nach Feststellung durch die Fakultät entsprechend. Die Fakultät hat die Verringerung der Lehrverpflichtung der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen (§ 6 Abs. 1 LVVO). Umgekehrt kann die Hochschule bei Lehrbedarf in einem Fach die Lehrverpflichtung zeitlich befristet erhöhen, muss dies aber bei den übrigen zugewiesenen dienstlichen Verpflichtungen der Lehrperson berücksichtigen (§ 6 Abs. 2 LVVO).

Allgemeine Anrechnungsmodalitäten

Vorrang der Pflichtveranstaltungen

Zur Sicherung des Angebots an Pflichtveranstaltungen gilt grundsätzlich, dass alle in den Studien- und Prüfungsordnungen des Faches vorgesehene Lehrveranstaltungen durch haupt- oder nebenberuflich tätiges wissenschaftliches Personal von einer Lehrereinheit erbracht werden müssen, bevor zusätzliche Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden dürfen.

Weiterbildende Studiengänge (§ 3 Abs. 1 LVVO)

Weiterbildung ist Dienstaufgabe, mit Ausnahme der Lehre in Kontaktstudien, und daher grundsätzlich anrechenbar, soweit sie im Hauptamt erbracht wird. Die Anrechenbarkeit hängt in regulären weiterbildenden Studiengängen nicht von der grundsätzlichen Kostendeckungspflicht ab. Die Lehre im Bereich des Kontaktstudiums kann jedoch, auch wenn dieses über eine Prüfungs- und Studienordnung verfügt, nur angerechnet werden, wenn das Rektorat dem Weiterbildungsangebot zugestimmt hat und dieses kostendeckend ist. Auch dem Antrag auf Anrechnung muss das Rektorat zustimmen. Wenn das Weiterbildungsangebot die Kostendeckung nicht durch Teilnehmergebühren erreicht, übernimmt die jeweilige Fakultät die entstandenen Kosten. Die Weiterbildung unterliegt dem Controlling/der Innenrevision und der Leiter der Wissenschaftlichen

Weiterbildung berichtet einmal im Jahr dem Rektorat über die finanzielle Lage der Weiterbildung (Studiengänge und Kontaktstudien). In diesem Bereich ist nach einer Prüfung des Rechnungshofes eventuell mit Änderungen zu rechnen.

Ausnahmsweise kann eine Einzelfallprüfung ergeben, dass eine Deputatsanrechnung von in der Regel 2 SWS für die Durchführung einer Weiterbildungs-Lehrveranstaltung von mindestens vergleichbarem Umfang angezeigt ist. Wenn die nach Studien- und Prüfungsordnungen der grundständigen Studiengänge und des Masters vorgesehenen Lehrveranstaltungen gesichert sind, wird für die ausfallende Lehre keine Ersatzlehre anderer Lehrkräfte derselben oder einer anderen Lehrereinheit verlangt. Bedingung für die Deputatsanrechnung ist, dass in der Lehrereinheit freie Lehrkapazitäten vorhanden sind, d. h. eine Kapazitätsauslastung von unter 100 % vorliegt. Die kapazitätsmäßige Unterauslastung der Lehrereinheit reduziert sich durch die Lehre in der Weiterbildung entsprechend. Eine Vergütung der Lehre ist in diesem Fall ausgeschlossen.

In der Regel wird die Lehrtätigkeit in der Weiterbildung von ProfessorInnen und Akademischen Mitarbeitenden kapazitätsneutral im Nebenamt (d.h. zusätzlich zum normalen Deputat) durchgeführt und aus den Beiträgen der Teilnehmenden (Gebühren/Entgelte) vergütet. Zur Höhe der Vergütung für ProfessorInnen vgl. die beigefügte Vergütungssatzung der Universität Freiburg gemäß § 46 Abs. 6 Satz 2, § 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG; s. Anlage 2). Für die Lehrenden, die nicht der Statusgruppe der ProfessorInnen angehören, gilt die Hochschulnebenberufungsverordnung (HNTVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtsvergütung des Finanzministeriums Baden-Württemberg.

Unterschiedliche Veranstaltungsarten (§ 3 Abs. 2 LVVO)

Vorlesungen, Übungen, Seminare und Kolloquien werden in ihrem vollen Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Andere Lehrveranstaltungsarten, insbesondere sprachpraktischer und sportpraktischer Unterricht, werden mit der Hälfte der erbrachten SWS angerechnet. Wenn nach der Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist (denkbar sind hier außergewöhnliche Veranstaltungsformate wie bspw. studentisch organisierte Workshops o. ä.), wird die Lehrleistung zu drei Zehnteln der erbrachten SWS angerechnet.

Exkursionen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LVVO)

Exkursionen werden zu drei Zehnteln der erbrachten SWS auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Berechnungsgrundlage sind max. 10 Lehrstunden pro Exkursionstag.

Als Rechenbeispiel dient eine dreitägige Exkursion: 3 x 10 Lehrstunden = 30 Lehrstunden. 30 Lehrstunden entsprechen bei 15 Wochen Vorlesungszeit 2 SWS. Diese werden mit dem Anrechnungsfaktor 0,3 multipliziert. Die Exkursion kann also mit 0,6 SWS auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

Digitale Lehre (§ 3 Abs. 2 und 7 LVVO)

Für die digitale Lehre ergeben sich auf ein Semester bezogen zwei alternative, nicht kumulierbare Anrechnungsmöglichkeiten auf das Lehrdeputat:

- Die Durchführung digitaler Lehre, die mit Betreuungsaufwand verbunden ist, kann auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet werden wie die entsprechende Präsenzlehre (§ 3 Abs. 2 Satz 5-8 LVVO), sofern ein entsprechender Zeitaufwand für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung anzusetzen ist. Die LVVO räumt hier den Dekanen einen Ermessensspielraum bei der Feststellung der Vergleichbarkeit ein (Bsp.: weniger Präsenzveranstaltungen, aber verpflichtende Lernaufgaben für Studierende, die online erbracht und von der Lehrperson betreut werden (Flipped-Classroom, Blended Learning)).

- Hingegen kann der Zeitaufwand für die Erstellung von digitalen Lehrveranstaltungen (ohne deren Durchführung) für max. zwei Jahre mit bis zu 25% der individuellen Lehrverpflichtung gem. § 3 Abs. 7 LVVO angerechnet werden. Eine doppelte Anrechnung der Erstellung einer digitalen Lehrveranstaltung und deren Vorbereitung und Durchführung in ein und demselben Semester ist nicht möglich. In diesem Fall gilt wieder die Anrechnung des § 3 Abs. 2 Satz 5-8 LVVO. Bei einer W3-Professur sind dies 2 SWS, bei einer Juniorprofessur 1 SWS, bei einem/r Doktoranden/in mit halber Stelle 0,5 SWS. Das Gesamtlehrangebot muss gesichert sein. Unter Erstellung in diesem Sinne können z. B. die Digitalisierung von Lehrveranstaltungsinhalten durch zusätzliche Lehrmaterialien, wie Videos oder elektronische Testfragen oder die erstmalige Erarbeitung eines Blended-Learning-Konzepts fallen.
- Die technische Unterstützung einer konkreten Lehrveranstaltung eines anderen Lehrenden ist nicht anrechenbar.

Das Rektorat fördert den Ausbau digitaler Lehrformate und ermutigt die Fakultäten von beiden Anrechnungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Im Rahmen eines Instructional Development Award (IDA) können PreisträgerInnen eine vollständige Deputatsreduktion erhalten (siehe Abschnitt „Qualitätssicherung“, S. 9).

Mehrere Lehrende einer Veranstaltung (§ 3 Abs. 5 LVVO)

Sind an einer Lehrveranstaltung mehrere Lehrpersonen beteiligt, werden ihre Lehrleistungen entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung anteilig auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Bieten beispielsweise zwei wissenschaftliche Mitarbeiter eine Übung mit 2 SWS an und tragen die Lehrleistung zu gleichen Teilen, so können sich beide die Übung mit 1 SWS auf ihre jeweilige Lehrverpflichtung anrechnen lassen.

Fachübergreifende Lehrveranstaltungen sind erwünscht und deshalb von der anteiligen Anrechnung ausgenommen. Sie darf bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einfach angerechnet werden. Über die Definition der unterschiedlichen Fachzugehörigkeit der Lehrenden entscheidet das Dekanat und bestimmt in Zweifelsfällen über die Möglichkeit einer mehrfachen Anrechnung.

Abschlussarbeiten (§ 3 Abs. 6 LVVO)

Für den Umfang der Anrechenbarkeit setzt die LVVO einen Rahmen: Die Betreuung einer Abschlussarbeit als Teil einer hochschulischen, staatlichen oder kirchlichen Prüfung kann mit max. 0,3 SWS, für ingenieur- und naturwissenschaftliche Abschlussarbeiten mit max. 0,6 SWS auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Der Dekan/die Dekanin hat in jedem Einzelfall den Anrechnungsumfang individuell zu bestimmen. Dabei sollte die Obergrenze für komplexe Masterarbeiten, nicht jedoch für Bachelorarbeiten gelten, wo die Anrechnungsquote gesenkt werden sollte. Die Anrechnung von bis zu 2 SWS für überdurchschnittlich viele betreute Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master-, Staatsexamensarbeiten für das Lehramt) sollte sich, falls sie überhaupt in Betracht kommt, auf wenige Lehrkräfte, die deutlich mehr Abschlussarbeiten als andere betreuen, beschränken. Das Lehrangebot nach Studienplan und Prüfungsordnungen muss gesichert sein. Daher ist der Antrag mit einer diesbezüglichen Stellungnahme der Leitung des betr. Instituts/Seminars einzureichen und vom Dekan/der Dekanin zu prüfen. Tatsächlich ist die Situation in den Fakultäten sehr unterschiedlich, je nachdem, wie hoch die Kapazitätsauslastung in der Lehre ist.

Die Betreuung anderer Arbeiten (Projektarbeiten, Seminararbeiten etc.) führt nicht zu einer Deputatsanrechnung.

Unabhängig von der LVVO werden die betreuten Studienabschlussarbeiten einer Lehrereinheit im Rahmen der Kapazitätsberechnung berücksichtigt.

Die Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten auf die Lehrverpflichtung sollte mit dem jeweiligen Dekanat zuvor abgesprochen werden.

Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen (§ 3 Abs. 8 LVVO)

Für eine überdurchschnittliche Beanspruchung durch die Beteiligung an Auswahlverfahren für Studienbewerber kann die individuelle Lehrverpflichtung reduziert werden. Die überdurchschnittliche Beanspruchung wird von der Universität Freiburg definiert als eine mehr als fünfzehn Stunden umfassende Tätigkeit von ProfessorInnen im Bereich von Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen. Hierfür kann das Rektorat der jeweiligen Fakultät auf Antrag ein Anrechnungskontingent einräumen. Es kann eine Deputatsanrechnung von 1 SWS eingeräumt werden. Das Dekanat entscheidet dann im Rahmen dieses Kontingents über die individuelle Anrechnung der Lehrverpflichtung. Die nach Studien- und Prüfungsordnung notwendige Lehre muss sichergestellt sein.

Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben außerhalb oder innerhalb der Hochschule (§ 12 LVVO)

Das Rektorat kann bei gemeinsamen Berufungen von ProfessorInnen mit anderen Institutionen (Fraunhofer Gesellschaft, Hahn-Schickard) im Hinblick auf das Überwiegen von Forschungsaufgaben selbst über Deputatsreduzierungen im Benehmen mit dem Dekanat entscheiden (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 7 LHG). Eine Reduzierung auf mindestens 2 SWS ist möglich. Die Verringerung des Lehrangebots muss nicht ausgeglichen werden, da die Personalkosten durch die Fraunhofer Gesellschaft bzw. Hahn-Schickard erstattet werden und die Professur somit aus Drittmitteln finanziert wird (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 4 LHG). Die überwiegende Übertragung von Aufgaben in der Forschung kann für die Dauer von bis zu fünf Jahren gewährt werden, Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 3 und 5 LHG).

In allen Fällen, in denen die Universität die Personalkosten trägt, muss die Reduzierung der Lehrverpflichtung durch professorale Lehre oder Lehraufträge „in angemessener Weise“ ausgeglichen werden, was als „in dem Maße, wie es die Studien- und Prüfungsordnung erfordert, aber nicht darüber hinaus“ zu interpretieren ist. Eine andere Möglichkeit besteht darin, ausfallende Lehre innerhalb von drei aufeinander folgenden Studienjahren selbst auszugleichen (§ 4 LVVO).

Anträge mit Bezug zu § 12 Abs. 2 und Abs. 4 LVVO („Wahrnehmung sonstiger Aufgaben“, „bestimmte Fallgruppen“) werden vom Rektorat geprüft und gegebenenfalls an das Ministerium weitergeleitet.

Qualitätssicherung (§ 12 Abs. 4 LVVO)

Auf Grund von § 12 Abs. 4 LVVO hat das MWK mit Schreiben vom 20. 9. 2016 bestimmt, dass für besondere, das im Rahmen der Dienstaufgaben übliche Maß deutlich übersteigende Aufgaben und Funktionen bei der Sicherstellung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre Lehrpersonen eine höchstens einjährige Deputatsreduzierung von bis zu 3 SWS gewährt werden darf. Die Lehre muss „in angemessener Weise“ ausgeglichen werden. Die Reduzierung kann sowohl ProfessorInnen als auch Akademischen Mitarbeitenden gewährt werden.

Im Rahmen eines Instructional Development Award (IDA) können PreisträgerInnen eine vollständige Deputatsreduktion erhalten. Die Ersatzlehre ist aus IDA-Mitteln zu finanzieren. Dies ist im IDA-Antrag darzustellen und beim Dekan zu beantragen.

Die Dekanate können beispielsweise einen Lehrpreis ausschreiben, indem sie für innovative Umgestaltungen von einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen eine Reduktion des Deputats um 2 SWS für zwei Semester gewähren. Der Lehrersatz muss aus Fakultätsmitteln sichergestellt werden.

In Zusammenhang mit der Systemakkreditierung erhalten die Mitglieder des für die Akkreditierung einer Fakultät zuständigen Unterausschusses des internen Akkreditierungsausschusses 1-2 SWS Deputatsreduktion je nach Komplexität der zu akkreditierenden Fakultät: 2 SWS für die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche, die Philologische und die Philosophische Fakultät, für alle anderen 1 SWS. Der Unterausschuss arbeitet ca. ein Jahr, daher ist die Deputatsreduktion auf zwei Semester beschränkt. Der Lehrersatz wird aus zentralen Mitteln finanziert.

Individuelle Anrechnungsmodalitäten

Grundsätzlich gilt, dass die individuelle Erfüllung der Lehrverpflichtung der Fakultät im Voraus anzuzeigen ist (§ 5 Abs. 4 LVVO). Jede Abweichung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung ist zudem nur gestattet, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Gegenseitige Vertretung (§ 2 Abs. 5 und 9, § 5 Satz 1 Nr. 2 LVVO)

Lehrpersonen einer Lehreinheit können ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters gegenseitig ausgleichen (§ 5 Satz 1 Nr. 2 LVVO). Professorinnen oder Professoren sowie Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen. Ein Ausgleich ist ebenfalls durch einen Vertreter desselben Fachs einer anderen Fakultät möglich, wenn eine entsprechende Einwilligung durch die vertretende Person und deren Fakultät vorliegt. Dies gilt sowohl für akademische MitarbeiterInnen, denen Dienstaufgaben überwiegend im Bereich der Forschung übertragen wurden (§ 2 Abs. 5 LVVO), als auch für ProfessorInnen, die ausschließlich oder überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind (§ 2 Abs. 9 LVVO), es sei denn, sie werden aus Drittmitteln finanziert.

Zeitliche Streckung (§ 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 LVVO)

Eine Lehrperson kann ihre individuelle Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllen (§ 5 Satz 1 Nr. 1 LVVO). Das bedeutet, dass eine Untererfüllung der Lehrverpflichtung innerhalb von drei Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden muss. Eine Überschreitung der Lehrverpflichtung in einem Semester muss innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Dabei soll aber die Lehrtätigkeit in einem Semester nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Lehrverpflichtung betragen (§ 5 Satz 2 LVVO).

Freistellung und Reduktion für Leitungsfunktionen (§ 8 LVVO)

Der Rektor oder die Rektorin, die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und die leitende ärztliche Direktorin oder der leitende ärztliche Direktor des Universitätsklinikums sind für die Dauer des Amtes von ihrer Lehrverpflichtung befreit. Für weitere, nebenamtliche Rektoratsmitglieder kann die Lehrverpflichtung um jeweils 6 SWS reduziert werden.

Für die Leitung einer Fakultät gilt für alle Mitglieder des Dekanats insgesamt eine Freistellungspauschale von 14 SWS, wobei die Lehrverpflichtung des Studiendekans oder der Studiendekanin um max. 6 SWS und diejenige des Prodekanen oder der Prodekanin um max. 4 SWS reduziert werden darf. Bei Fakultäten mit mehr als 30 Hochschullehrerstellen kann dem Dekanat ein weiterer Prodekan oder eine weitere Prodekanin angehören (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG). In diesem Fall erhöht sich die Freistellungspauschale um 2 SWS. Die Lehrverpflichtung von gewählten weiteren Studiendekaninnen oder Studiendekanen (§ 24 Abs. 5 Satz 4), die nicht Mitglieder des Dekanats sind, kann jeweils um bis zu 4 SWS ermäßigt werden. Insgesamt dürfen die Freistellungen bei einer Fakultät 20 SWS nicht überschreiten. Diese Freistellungspauschale reduziert sich, soweit dem hauptamtlichen Dekan oder der hauptamtlichen Dekanin gem. § 24 Absatz 3 Satz 9 i. V. m. § 17 Absatz 4 Satz 3 LHG keine Lehrverpflichtung obliegt, um 6 SWS.

Über die Höhe und Aufteilung der Freistellungspauschale entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Dekanats.

Reduktion der Lehrverpflichtung im medizinischen Bereich (§ 10 LVVO)

Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen sowie in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin wird durch eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtungen durch die Fakultät darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die genannten Aufgaben entspricht.

Schwerbehinderte Menschen (§ 13 LVVO)

Auf Antrag kann die Hochschule die Lehrverpflichtung von schwerbehinderten Menschen reduzieren. Bei einem Grad der Behinderung:

- von mind. 50% um 12%
- von mind. 70% um 18%
- von mind. 90% um 25%.

Dokumentation der erbrachten Lehre

Anwendung der LVVO

Laut LVVO müssen die erbrachte Lehre und die gewährten Ausnahmen von der üblichen Lehrverpflichtung von den Dekanaten in „geeigneter Weise“ überwacht und dokumentiert werden. Dies kann vom Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg kontrolliert werden. In seinem Bericht über eine Querschnittsüberprüfung von landesweit zwölf Fakultäten im Jahr 2005 nennt der Rechnungshof typische Schwierigkeiten bei der Anwendung der LVVO [vgl. <http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/de/veroeffentlichungen/denkschriften/99238/99359.html>].

Grundsätze einer geeigneten Dokumentation

Verantwortlich für die Einhaltung der LVVO ist der Dekan/die Dekanin. Er/Sie dokumentiert die von den einzelnen Lehrenden erbrachten Lehrleistungen und die gewährten Ausnahmen (§ 2 Abs. 10 LVVO). Für alle Fälle der im Ermessen der Universität Freiburg liegenden Deputatsreduktionen bzw. -anrechnungen ist von dem/der Lehrenden rechtzeitig ein Antrag an den Dekan/die Dekanin zu stellen, über den diese(r) bis zum 31.12. für das laufende Wintersemester und das folgende Sommersemester entscheiden muss (Beispiel: für Deputatsreduktionen bzw. -anrechnungen im Wintersemester 2017/18 (oder länger) und im Sommersemester 2018 (oder länger) bis zum 31.12.2017). In dem Antrag ist auch anzugeben, wer die Ersatzlehre leistet bzw. wie das Lehrangebot entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt wird. Alle Deputatsreduktionen bzw. -anrechnungen meldet der Dekan/die Dekanin bis 31.12. der für die Kapazitätsberechnung zuständigen Fachabteilung in der ZUV und teilt auch mit, von wem der Ausgleich erbracht wird.

Der Dekan/die Dekanin ist bei der Sichtung von Anträgen auf Deputatsreduzierung bzw. -anrechnung generell verpflichtet, zu prüfen,

- ob die für die an einer Lehreinheit angesiedelten Studiengänge laut Studien- und Prüfungsordnung notwendige Lehre (einschließlich eventueller Parallelveranstaltungen) erbracht wird,
- ob ein Ersatz der ausfallenden Lehre durch gleichwertige Lehre von anderen Lehrenden oder Lehrbeauftragten derselben oder eventuell einer anderen Lehreinheit gesichert ist.

- ob bei komplexeren Anrechnungen – etwa für die Betreuung von Abschlussarbeiten oder Exkursionen – die Berechnung durch den Umfang der Angaben nachvollziehbar ist.

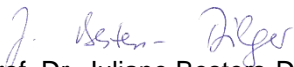
Kollektive Erklärungen, die keine Überprüfung der individuellen Deputatserfüllung gestatten, sind nicht ausreichend.

Um diese Aufgabe den Lehrenden sowie dem Dekan/ der Dekanin zu erleichtern, hat das MWK ein Formular im Sinne der Begründung zu § 2 Abs. 10 LVVO konzipiert und dazu auch Erläuterungen verfasst (s. Anlage 1).

Archivierungsfristen

Die LVVO nennt keine Archivierungsfristen für die im Zusammenhang mit der Dokumentation der erbrachten Lehre entstandenen Unterlagen in den Dekanaten. Die Universitätsverwaltung empfiehlt, die Unterlagen für 10 Jahre zu archivieren. Älteres Material kann vernichtet werden. Das Universitätsarchiv verzichtet auf eine Übernahme der Unterlagen.

Freiburg im Breisgau, den 30.09.2020



Prof. Dr. Juliane Besters-Dilger
Prorektorin für Studium und Lehre

Anlagen:

1. Excel-Datei Vordruck MWK: Erfüllung des individuellen Lehrdeputats
2. Satzung zur Festlegung der Vergütung von Lehraufträgen in weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten